

## ANHANG 1

### Schulweg: Zumutbarkeit und Kostenübernahme Umweltschutzabonnement durch Kanton

---

Aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Artikel 19 und 62 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)), leitet sich der Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg ab. Da der Kanton Basel-Landschaft den Anspruch auf unentgeltlichen Schulunterricht auf alle öffentlichen Schulen ausdehnt (vgl. § 95 Absatz 2 Verfassung vom 17. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft (KV, SGS 100)), gilt dies auch für die Sekundarstufe I. Ausreichend ist der Schulunterricht gemäss Artikel 19 BV nur, wenn der Schulweg zumutbar ist. Die Zumutbarkeit des Schulweges entscheidet sich im Einzelfall. Das bedeutet, dass immer auf die konkrete Situation und auf das betreffende Kind abzustellen ist. Aufgrund der Rechtsprechung sind für die Beurteilung der Zumutbarkeit folgende Kriterien kumulativ massgebend:

- Person des Schülers/der Schülerin
- Art des Schulweges (Distanz, Höhenunterschied, Beschaffenheit)
- Gefährlichkeit des Schulweges

Die Kriterien sind kumulativ zu erfüllen. Ein grundsätzlich von der Distanz her zumutbarer Schulweg kann zu gefährlich sein oder einem bestimmten Schüler aufgrund dessen persönlicher Entwicklung nicht zugemutet werden. Es soll dabei eine objektive Betrachtung der relevanten Kriterien stattfinden. Die Zumutbarkeitsbeurteilung hat zudem über den Zeitraum eines ganzen Jahres zu erfolgen, so dass ein Schulweg noch nicht unzumutbar ist, wenn er aufgrund der Wetterverhältnisse an einigen Tagen im Jahr nicht begangen werden kann.

Aus der in Artikel 19 BV verankerten Garantie ergibt sich auch ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten, wenn der Schulweg wegen übermässiger Länge oder Gefährlichkeit dem Kind nicht zugemutet werden kann (BGE 133 I 156, Erwägung 3.6.3, Erwägung 3.1; vgl. auch Häfelin / Haller / Keller, a.a.O., Rz. 925e; Giovanni Biaggini, BV Kommentar, 2007, Artikel 19, Rz. 10). Dies gilt in besonderem Masse für Primarschüler, da jüngeren Kindern in Bezug auf den Schulweg weniger zugemutet werden darf als älteren Kindern. Vgl. hierzu: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/handbuch/regelprozesse-steuerung/paedagogische-organisation-tagesstrukturen/schulweg?searchterm=schulweg>

Es ist langjährige Praxis des Kanton Basel-Landschaft keine Beiträge an Ausgaben für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu sprechen. Der Regierungsrat hat dies im Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2017-1039 vom 8. August 2017 bestätigt: „Gemäss § 29 Bildungsgesetz (BiG, SGS 640) in der Fassung vom 28. Januar 2010, welche seit dem 1. August 2010 in Kraft steht, legt der Landrat die Schulkreise und innerhalb dieser die Schulstandorte fest (vgl. auch § 89 Buchstabe d BiG). Diesem Rechtsetzungsauftrag ist der Landrat mit dem Erlass des ebenfalls seit dem 1. August 2010 geltenden Dekrets vom 28. Januar 2010 über die Sekundarschulkreise und die Sekundarschulstandorte (SGS 642.1) nachgekommen. Mit diesem Dekret reduzierte das baselland-schaftliche Parlament die vormals 17 Schulkreise auf deren sieben, namentlich die Schulkreise Laufental, Birseck, Birsigtal, Rheintal, Ergolz 1, Ergolz 2 sowie Frenkentäler (vgl. § 1 des Dekrets). Angesichts der Tatsache, dass die Sekundarschulkreise im Kanton Basel-Landschaft seit kurzem viel weiter gefasst sind als zuvor, sind Schulwege für zahlreiche Schülerinnen und Schüler neu nur mit dem öffentlichen Verkehr zumutbar. Bei dieser Ausgangslage wird das Zurücklegen längerer Schulwege auf der Ebene der Sekundarstufe I zum Regelfall, so dass den Schülerinnen und Schülern mehr zugemutet wird, als zuvor. In diesem Sinne erweist sich

denn auch die bisherige Praxis der Behörden im Zusammenhang mit der Übernahme der Kosten des UAbonnements (bzw. der Verneinung dieser Kostenübernahme) als vertretbar.“

Der Landrat hat diese Praxis jüngst ebenfalls bekräftigt. Im Rahmen der Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses zur „Fahrkostenübernahme für SekundarschülerInnen“, lehnte der Landrat den Antrag des Regierungsrates mit 43:39 Stimmen ab, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Via folgendem Link gelangen Sie zum Landratsbeschluss rund um die Motion von Jan Kirchmayr aus dem Jahr 2018:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschaeft-ab-juli-2015?i=https%3A//baselland.talus.ch/de/politik/cdws/geschaeft.php%3Fgid%3D175c8af9d0b04b7199afb3cc40ccf4e3>